

Sonderblatt

zum „Amts- und Anzeigebblatt“ für Eibenstock usw.

Montag, den 22. Februar 1915, nachm. 5 Uhr.

Schwere Verluste des Feindes in der Champagne. Beginn neuer Kämpfe im Osten.

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 22. Februar. Westlicher Kriegsschauplatz. Westlich Ypern wurde gestern wieder ein feindlicher Schützengraben genommen. Feindliche Gegenangriffe auf die genommenen Stellungen blieben erfolglos. In der Champagne herrschte auch gestern verhältnismäßig Ruhe. Die Zahl der von uns in den letzten der dortigen Kämpfe gefangen genommenen Franzosen hat sich auf 15 Offiziere und über 1000 Mann erhöht. Die blutigen Verluste des Feindes haben sich als außergewöhnlich groß herausgestellt. Gegen unsere Stellung nördlich Verdun hat der Gegner gestern und heute Nacht ohne jeden Erfolg angegriffen. In den Vogesen wurden die Orte Hohrod und Stosweiler nach Kampf genommen. Sonst nichts Wesentliches.

Ostlicher Kriegsschauplatz. Die Verfolgung in der Winterschlacht in Masuren (hier folgt die schon von uns in der heutigen Nummer abgedruckte, mit vorstehenden Worten beginnende und mit den Worten „als völlig vernichtet angesehen werden“ schließende amtliche Meldung). Neue Gefechte beginnen sich bei Grodno und nördlich Suchawola zu entwickeln. Die gemeldeten Kämpfe nordwestlich Offowes und Lomza und bei Praszynsz nehmen ihren Fortgang. In Polen südlich der Weichsel nichts Neues. Oberste Heeresleitung. (B. T. B.)

Sonderblatt

Das Reichsamt für den öffentlichen Gesundheitsdienst, Berlin, am 1. August 1914.

Die nachfolgenden Bestimmungen sind für die Zeit vom 1. August 1914 an in Kraft.

Sonderblatt

Das Reichsamt für den öffentlichen Gesundheitsdienst, Berlin, am 1. August 1914.

Die nachfolgenden Bestimmungen sind für die Zeit vom 1. August 1914 an in Kraft.

Sonderblatt

Das Reichsamt für den öffentlichen Gesundheitsdienst, Berlin, am 1. August 1914.

Die nachfolgenden Bestimmungen sind für die Zeit vom 1. August 1914 an in Kraft.

Die nachfolgenden Bestimmungen sind für die Zeit vom 1. August 1914 an in Kraft.

Die nachfolgenden Bestimmungen sind für die Zeit vom 1. August 1914 an in Kraft.

für

Bezug
des
Haupt-
Exemplars

M

Re

noch befo

Der
August 1
gember 1

Der
Verkaufe

in den

in der

in den

in den
Die
Up to ba

Die
bestgröße

Die

Der
den Prob
Als
geerntet n

Die
einigungen
Sie gelten
Den
1. August

Die
Empfang
über Reich
Transport
Stelle des

Die
bestimmt
Die
1914 (Rei
De

Ein
mit
Deutsch

Die
mierung
als Krieg
„Bluff“ d
Händler
die britisch
Deutschlan